

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
15. WP

Ausschussdrucksache 15(15)244**

Öffentliche Anhörung am 8. März 2004

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD
und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- Drucksache 15/2327 -

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts
der Erneuerbaren Energien im Strombereich (EEG)

**unverlangte Stellungnahme des Verbandes Offshore Forum
Windenergie GbR**

auf den Fragenkatalog der Fraktionen SPD, CDU/CSU,
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

unverlangte Stellungnahme des Verbandes Offshore Forum Windenergie GbR

Herrn

Dr. Wolfhart Dürrschmidt

Hamburg, den 25.11.2003

Sehr geehrter Herr Dr. Dürrschmidt,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum o. a. Gesetzesentwurf!

1. Wie bereits Ihrem Kollegen Herrn Paschedag am 28.10.2003 auf der OFW-Mitgliederversammlung vorgetragen, bestehen erhebliche Bedenken gegen § 10 Abs. 7 (bisher § 10 Abs. 5) des Entwurfes.

1.1 Diese Vorschrift steht im Widerspruch zu allen bisherigen schriftlichen und mündlichen Bekundungen der Vertreter der Bundesregierung, die stets betont haben, dass der Bau von Offshore-Windparks in Schutzgebieten keineswegs ausgeschlossen sei, wenn die nach FFH- und VR-Richtlinien vorgegebenen verschärften Genehmigungsbedingungen eingehalten werden.

Mit der Streichung einer Vergütung nach dem EEG ab 2006 für genehmigte Anlagen in Schutzgebieten erfolgt praktisch ein Verbot von Anlagen in Schutzgebieten, das weit über die Bestimmungen des europäischen Naturschutzrechts hinaus geht.

Deutschland würde mit einer solchen Bestimmung seine Gestaltungs- und Spielräume für den Ausbau der Offshore-Windkraft in der AWZ in den nächsten Jahren verlieren und innerhalb der EU eine einzigartige Situation schaffen. Das OFW ist sicher, dass kein anderes europäisches Küstenland diesen restriktiven Weg mitgehen wird.

1.2 Der beabsichtigte Ausschluss ist verfassungs- und europarechtlich fragwürdig. Die Benachteiligung einer genehmigten Anlage stellt einen Eingriff in den Schutzbereich der Art. 2 und 12 Abs. 1 GG dar.

Der mit dem Ausschluss verbundene Eingriff hat erhebliches Gewicht und ist nicht gerechtfertigt. Es ist nicht Aufgabe des EEG, die in der Begründung als Motiv angegebene Kanalisierung der Offshore-Windkraftanlagen auf naturschutzfachlich unbedenkliche Flächen zu kanalisieren. Dies erfolgt ausreichend und ausschließlich durch die nationalen und europäischen naturschutzrechtlichen Regelungen selbst. Mit der vorgeschlagenen Neuregelung des § 10 Abs. 7 liegt zu dem ein Grundrechtsverstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz und das Diskriminierungsverbot des Art. 3 Abs. 1 GG vor.

Wie wäre es denn zu rechtfertigen, dass eine vom Gesetzgeber akzeptierte und von den zuständigen Behörden auf der Grundlage geltenden Gesetze genehmigten Anlage die Einspeisevergütung verweigert wird.

Mit der beabsichtigten Ausweisung der Raumordnung durch das EAG Bau auf die AWZ sind im übrigen ausreichend Planungs- und Steuerungsmöglichkeiten gegeben.

1.3 Die Regelung selbst und die Begründung im Referententwurf widerspricht der Gesetzessystematik des EEG und auch des Referentenentwurfes selbst. Ziel des EEG ist es, vor dem Hintergrund schwieriger Marktbedingungen für Strom aus erneuerbarer

Energien und dem ordnungspolitisch notwendigen Umbau der Versorgungswirtschaft zu einer klima- und ressourcenschonenden Wirtschaft und insbesondere zur Erfüllung der Verpflichtungen im Rahmen von Kyoto und auf EU-Ebene zu gelangen. Zur Erreichung dieses Ziels sind alle im Gesetz definierten erneuerbaren Energien bzw. das Stromprodukt aus diesen Quellen vergütungs- und netzanbindungsmäßig so zu stellen, dass sie einen gesicherten fairen Marktzugang erhalten bzw. beibehalten. Naturschutzfachliche Erwägungen können deswegen nur in dem Maße relevant sein, als die Naturgüter von CO₂-reduzierenden Maßnahmen profitieren. Der Naturschutz selbst aber ist in den Landes- und Bundesnaturschutzgesetzen zu regeln.

Eine Ausgrenzung der Teilhabe der besagten Offshore-Windkraftanlagen an dem Kaufpreis - und Nutzungsmodell des EEG ist unzulässig und steht nicht im Einklang mit seinem Förderziel. Das EEG darf nicht dazu missbraucht werden, zweckfremden Zielen zu dienen.

Es würde damit zugleich ein Einfallstor auch für andere Interessen geschaffen.

1.4 Der Gesetzesentwurf verstößt außerdem unmittelbar gegen das Verbot diskriminierender Maßnahmen nach Art. 6 der Richtlinie 2001/77/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt. Art. 6 enthält den Auftrag an die Mitgliedsstaaten, diskriminierende Hürden abzubauen und keine weiteren zu errichten.

1.5 Problematisch ist auch, dass zukünftig durch die im Verordnungswege zu erlassenden Schutzgebiete, also durch materielles Recht, in den Geltungsbereich des formellen Rechts eingegriffen werden kann. Damit wird der Grundsatz der Gewaltenteilung verletzt.

1.6 § 10 Abs. 7 ist geschaffen worden, um den Naturschutzverbänden eine Morgengabe zu offerieren, der aber von dortiger Seite keinerlei Zugeständnisse gegenüber stehen. Das OFW sieht deswegen in dieser systemfremden Vermischung von Preisregelung und Naturschutz ein trojanisches Pferd, das die weitere Entwicklung der Offshore-Windkraft in der AWZ, insbesondere die Realisierung der weiteren Baustufen der jetzt im Genehmigungsverfahren befindlichen Projekte, in Frage stellt.

Sollte dagegen die optimistische Einschätzung aus dem BMUNR (die von OFW nicht geteilt wird) zutreffen, das spätestens ab 2010 die Entwicklung der Energiepreise eine Einspeisevergütung für Offshorewindkraftanlagen überflüssig mache, würde die Ordnungsfunktion des § 10 Abs. 7 ohnehin ins Leere laufen und wäre somit ein untaugliches Mittel.

2. Im Hinblick auf den Satz 2 sollte in § 10 Abs. 3 Satz 1 EEG (E) zur Verdeutlichung das Wort "mindestens" vor "6,19 Cent" aufgenommen werden.

3. In § 10 Abs. 3 S. 1 EEG(E) sollte eine Klarstellung vorgenommen werden. Denn die wortgenaue Anwendung würde ungewollt zwei Offshore-Projekte im Küstenmeer, "Nordergründe" der Fa. EnergieKontor AG und "Elbe-Weser" der Fa. Plambeck Neue Energien AG, die im Bereich der Elbe-Weser Mündung zwischen den Inseln Wangerooge und Scharnhörn in 15 - 23 km von der Küste entfernt liegen, zu Onshore-Windkraftanlagen machen.

Dies liegt daran, dass der deutsche Gesetzgeber sich nicht exakt an die O-m-Marke des mittleren Springniedrigwassers, die üblicherweise die Basislinie, auf die sich das EEG bezieht, bestimmt gehalten, sondern pragmatische Verkürzungen und Begrädnungen vorgenommen hat.

Auf diese Weise liegen beide Standorte binnenwärts der von der EEG genannten Basislinie, obwohl sie begrifflich eindeutig als Offshore-Windparks gelten und ihre Verwirklichung die

kostenaufwendige Technik (u. a. Gründung der Fundamente, Verfahren zur Netzanbindung, komplizierte und damit teure Bauweise auf See) erfordert.

Müssten sich daher die beiden Projekte mit der geringeren Vergütung von Onshore-Windkraftanlagen begnügen, wäre ihre Wirtschaftlichkeit nicht gegeben. Gleichzeitig wäre dies das Ende von Offshore-Windkraftplanung im niedersächsischen Küstenmeer.

Bei einer teleologischen Auslegung des Gesetzes unter Berücksichtigung der Gleichbehandlung ließe sich diese unbeabsichtigte Folge sicherlich vermeiden. Aber es würde ein erheblicher Risikofaktor bleiben und die Gefahr, dass Dritte - z. B. die vergütungspflichtigen EVU – sich diese problematische Gesetzesformulierung zu Nutze machen können. Deswegen erscheint es sinnvoll, die Novellierung des EEG zu nutzen, um eine Klarstellung herbeizuführen.

Erreicht werden muss, dass der Drei-Seemeilen-Abstand sich auf eine neu definierte Offshore-Basislinie bezieht und nicht auf eine Basislinie, die aus Gründen der Vereinfachung und ohne Berücksichtigung der besonderen Kostenproblematik von Windkraftanlagen im seeschifftiefen Wasser vor der Küste entwickelt worden ist. Denkbar wäre danach folgende Formulierung:

"Für Strom aus Windenergieanlagen, die in einer Entfernung von mindestens drei Seemeilen - gemessen von der Offshore-Basislinie nach Maßgabe der Bestimmung des Anhangs 2 zu diesem Gesetz - errichtet worden sind, beträgt die Vergütung..."

Es wird gebeten, sich für eine entsprechende Korrektur dieser zweifellos unbeabsichtigten Unsicherheit, die sich aus dem bisherigen Gesetzestext ergibt, einzusetzen.

4. § 10 Abs- 3 S. 3 EEG (E) verlängert die 12-Jahresfrist für eine erhöhte Vergütung u. a. in Abhängigkeit von der Entfernung zur Küste. Da damit die erhöhten Kabeltrassenkosten berücksichtigt werden sollen, kann nicht die Entfernung per Luftlinie maßgeblich sein, sondern entscheidend ist vielmehr die Länge der tatsächlichen Kabelverbindung zwischen dem Offshore-Umspannwerk des Windparks und dem Anlandepunkt des Kabels im Bereich der Mittelwasserlinie. Diese sollte als Berechnungsgrundlage dienen.

Es wird daher darum gebeten, eine entsprechende Präzisierung für die Berechnung der zusätzlichen hohen Vergütung in Abhängigkeit von der Entfernung der Offshore-Projekte zur Küstenlinie vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Kuhbier

für den OFW-Vorstand